

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des geplanten
Wohngebietes „Auf dem Folser Flur“ (Vorkaufsrechtssatzung
"Wohngebiet Auf dem Folser Flur")
vom 12.12.2023

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.12.2023 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des geplanten Wohngebietes „Auf dem Folser Flur“, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des geplanten Wohngebietes „Auf dem Folser Flur“ werden städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung der bisher unbebauten Außenbereichsflächen als Bauland in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Neumagen-Dhron, den 12.12.2023

(DS)

Dirk Doppelhmer
(Ortsbürgermeister)

Vorkaufsrechtssatzung „Wohngebiet Auf dem Folser Flur“ Anlage Geltungsbereich



Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um die Schaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.